

# Stadt Braunschweig

TOP
Datum 30. Dez. 2010

Der Oberbürgermeister  
FB Zentrale Dienste  
10.01-042.2011

Drucksache  
14064/10

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Finanz- und Personalausschuss	03.02.2011	X					
Verwaltungsausschuss	15.02.2011		X				
<b>Rat</b>	22.02.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	--	---	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Erste Satzung über die Änderung der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“

„Die als Anlage 1 beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ wird beschlossen.“

## Sachverhalt/Begründung/finanzielle Auswirkung:

Durch Beschluss des Rates vom 5. Oktober 1999 wurde der rechtlich unselbstständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ mit Wirkung vom 1. Januar 2000 errichtet. Es handelt sich hierbei um ein Sondervermögen nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsischer Gemeindeordnung (NGO), für das ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird.

Durch den „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ soll die dauerhafte Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen, soweit das Beamtenverhältnis auf Probe nach dem 31. Dez. 1999 begründet worden ist, sichergestellt werden.

Durch die Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform I ist die bisher konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Versorgung der Landesbeamtinnen und –beamten in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Länder gefallen. Bund und Länder haben eine Regelung im Rahmen eines multilateralen Staatsvertrages geschlossen, um auch nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung auf die Länder weiterhin eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Mobilität der Beamenschaft sicherzustellen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Das bisher im Beamtenversorgungsgesetz geregelte Erstattungsmodell wird durch ein pauschaliertes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abgegolten werden.

Der Staatsvertrag gilt für den Bund, die Länder sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen, unter der Aufsicht des Bundes oder der Länder stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Nach dem Gesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBL. S. 318) hat der Niedersächsische Landtag beschlossen, dass der Staatsvertrag am 1. Januar 2011 in Kraft tritt und auch für Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes Niedersachsen entsprechend gilt.

Mit der Änderung des § 3 der Satzung des Pensionsfonds ist nunmehr vorgesehen, dass von der Stadt als abgebender und zahlungspflichtiger Dienstherr bei einem Dienstherrnwechsel die Abfindungszahlungen dem Sondervermögen entnommen werden, sofern für den wechselnden Beamten bereits Zuführungen in das Sondervermögen geleistet wurden. Gleichzeitig sollen Abfindungszahlungen für erworbene Versorgungsanwartschaften von der Stadt als aufnehmender und anspruchsberechtigter Dienstherr bei einem Dienstherrnwechsel dem Sondervermögen zugeführt werden.

Die Abfindungsbeträge sind nur schätzbar und werden jeweils bei Zuführung und Entnahme für das Haushaltsjahr 2011 mit insgesamt **300.000 €** veranschlagt.

Die Neufassung des § 4 der Satzung des Pensionsfonds enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

I. V.

gez.

Lehmann  
Erster Stadtrat

### Anlagen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Pensionsfonds  
Synopsis zur ersten Änderung der Satzung des Pensionsfonds